

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/36 vom 1. Mai 2005

Sg Versicherungsgericht, 2005-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2011_36

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/36 du 1 mai 2005

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/36 del 1 maggio 2005

Regeste

Art. 9b Abs. 2 AVIG. Beschwerdeführer trägt die Folgen der Beweislosigkeit hinsichtlich der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie bezüglich einer telefonisch erteilten Auskunft (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. April 2012, AVI 2011/36). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_462/2012. Vizepräsidentin Marie-Theres Rüegg-Haltinner, Versicherungsrichterinnen Marie Löhner und Lisbeth Mattle Frei; a.o. Gerichtsschreiberin Annina Baltisser. Entscheid vom 11. April 2012 in Sachen A. ____, Beschwerdeführer, gegen Kantonale Arbeitslosenkasse, Davidstrasse 21, 9001 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend Arbeitslosenentschädigung (Rahmenfristen und Vertrauensschutz) Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 8 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wer unter anderem die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Die Beitragszeit hat laut Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit gelten, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, zweijährige Rahmenfristen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 1 bis 3 AVIG). 1.2 Gemäss Art. 9a Abs. 2 AVIG wird die Rahmenfrist für die Beitragszeit von Versicherten, die den Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Bezug von Leistungen vollzogen haben, um die Dauer der selbstständigen Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch um zwei Jahre verlängert (Art. 9a Abs. 2 AVIG). 1.3 Die Rahmenfrist für die Beitragszeit von Versicherten, die sich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben, beträgt vier Jahre, sofern zu Beginn der einem Kind unter zehn Jahren gewidmeten Erziehung keine Rahmenfrist für den Leistungsbezug lief (Art. 9b Abs. 2 AVIG). Gemäss Art. 9b Abs. 3 AVIG wird die Rahmenfrist nach Art. 9b Abs. 2 AVIG durch jede weitere Niederkunft um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert. Art. 3b Abs. 4 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV; SR 837.02) präzisiert, dass die vierjährige Rahmenfrist für die Beitragszeit nach Art. 9b Abs. 2 AVIG für jede weitere Niederkunft um den Zeitraum bis zur nächsten Niederkunft verlängert wird, höchstens jedoch um jeweils zwei Jahre. 1.4 Der

Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Die Verwaltung als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht haben von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dabei sind rechtserheblich alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist. Der Untersuchungsgrundsatz schliesst eine Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Wenn es sich jedoch als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen, greift die Beweisregel Platz, dass die Parteien eine Beweislast insofern tragen, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 117 V 264 E. 3b, 115 V 142 E. 8a). Das Gericht darf eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn es von ihrem Bestehen überzeugt ist. Es hat seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht (BGE 117 V 360 E. 4a mit Hinweisen).

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer beantragt die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung per 1. Oktober 2010. Somit dauert die zweijährige Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2010. Durch die Geburt der Zwillinge am ____ 2006 verlängert sich die Rahmenfrist für die Beitragszeit um zwei Jahre; sie beginnt damit am 1. Oktober 2006. Wie bereits von der Beschwerdegegnerin dargelegt wurde, verlängert sich bei der Geburt der Zwillinge die Rahmenfrist nicht um zweimal zwei Jahre. Denn Art. 3b Abs. 4 AVIV, wonach die vierjährige Rahmenfrist für jede weitere Niederkunft um den Zeitraum bis zur nächsten Niederkunft verlängert wird, ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers eine gesetzeskonforme und damit anwendbare Präzisierung von Art. 9b Abs. 3 AVIG. Nach dieser Gesetzesbestimmung vermag eine weitere Niederkunft die verlängerte Rahmenfrist um jeweils höchstens zwei Jahre zu erstrecken. Da der Beschwerdeführer vom 1. Mai 2005 bis 30. September 2006 eine beitragspflichtige Beschäftigung ausübte, müsste die Rahmenfrist für die Erfüllung der zwölfmonatigen Beitragszeit nochmals verlängert werden. Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang geltend, er habe am 1. Oktober 2009 eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen. Da sich im Laufe der Zeit jedoch gezeigt habe, dass eine längerfristige Existenz seines Unternehmens "C.____" aus diversen Gründen, wie z.B. aufgrund des wirtschaftlichen Umfelds, nicht möglich sei, habe er die selbständige Erwerbstätigkeit bereits ein Jahr später - Ende September 2010 - wieder abgebrochen.

2.2 Gemäss Handelsregistrauszug des Kantons St. Gallen wurde das Einzelunternehmen "C.____" am 6. April 1992 im Handelsregister eingetragen. Die Löschung erfolgte am 6. Oktober 2010. Zwar bestätigte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen mit Schreiben vom 15. März 2012, dass der Beschwerdeführer ab 1. April 1992 im Nebenerwerb und vom 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010 als Selbständigerwerbender im Haupterwerb erfasst gewesen sei (act. G 11.2). Die Erfassung als Selbständigerwerbender im Haupterwerb alleine vermag jedoch eine tatsächlich aufgenommene selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9a Abs. 2 AVIG nicht zu beweisen. Hierfür bedarf es einer - als Alternative zur Beschäftigung als Unselbständigerwerbender - auf wirtschaftliche Tragfähigkeit und Dauer ausgerichteten selbständigen Erwerbstätigkeit (vgl. auch Art. 71b AVIG). Aus den Ausführungen im Schreiben vom 28. September 2010 (act. G 3/8) gehen Hinweise auf die

Planung einer selbständigen Tätigkeit als "Jungunternehmer" hervor. Dass eine solche aber realisiert worden ist, kann weder diesen Ausführungen noch den Belegen des Beschwerdeführers entnommen werden. Den eingereichten AHV-Abrechnungen der persönlichen Beiträge ist weiter zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in den Jahren seiner geltend gemachten selbständigen Erwerbstätigkeit (2009-2010) lediglich den damaligen AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende von Fr. 460.00 erbrachte. Aus der Zahlung des AHV/IV/EO-Mindestbeitrages für Selbständigerwerbende kann ebenfalls nicht auf eine selbständige Erwerbstätigkeit geschlossen werden, welche zu einer Beitragszeitverlängerung berechtigen würde. Weitere Unterlagen, welche die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit belegen würden, sind den Akten nicht zu entnehmen. 2.3 Zusammenfassend ist vorliegend nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, dass der Beschwerdeführer am 1. Oktober 2009 tatsächlich eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat. Damit kann offen bleiben, ob eine Verlängerung der Rahmenfrist wegen Kindererziehung und eine solche infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit aneinandergereiht werden können, wie das der Beschwerdeführer implizit geltend macht (vgl. hierzu zudem den E-Mail-Verkehr zwischen der Beschwerdegegnerin und dem seco; act. G 3/17).

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer beruft sich im Weiteren auf den Vertrauensschutz, indem er geltend macht, er habe von einer Mitarbeiterin der Beschwerdegegnerin am Telefon (D.____) die Auskunft erhalten, dass die Rahmenfrist für die Beitragszeit bei Kindererziehung bei einem Kind vier Jahre betrage und jede weitere Niederkunft die Rahmenfrist um maximal zwei Jahre verlängere, weshalb die Rahmenfrist in seinem Fall mehr als vier Jahre betragen würde. Betreffend die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit sei ihm mitgeteilt worden, dass die Rahmenfrist um maximal zwei Jahre verlängert werden könne und er keine Anmeldung vorzunehmen habe. Er sei deshalb in guten Treuen davon ausgegangen, mit seiner auf den 1. Oktober 2010 vorgenommenen Anmeldung die Mindestbeitragszeit erfüllen zu können. 3.2 Wie von der Beschwerdegegnerin richtigerweise ausgeführt, ist auch durch die vom Beschwerdeführer eingereichten persönlichen Notizen zum Telefongespräch vom 9. April 2008 (act. G 3/29) nicht erstellt, ob und gegebenenfalls welche Auskünfte dieser telefonisch erhalten hat. Dass dem Beschwerdeführer anlässlich eines Telefongesprächs bezüglich Verlängerung der Rahmenfristen für die Beitragszeit eine falsche Auskunft erteilt worden ist, wird von der Beschwerdegegnerin bestritten und lässt sich nicht mehr rechtsgenügend erhärten. Da dem Beschwerdeführer vorliegend der Nachweis der behaupteten Falschauskunft nicht mit dem geforderten Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gelingt, hat er die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Eine Berufung auf den Vertrauensschutz fällt damit ausser Betracht.

E. 4

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Bestätigung des Einspracheentscheides vom 30. Mai 2011 abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.